



Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

1. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Ist hier noch alles dicht? Der BFH hat entschieden, dass die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung in einem privat genutzten Wohnhaus als steuerbegünstigte Handwerkerleistung anzusehen ist. Grundsätzlich gilt: Bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, maximal aber um 1.200 EUR, vorausgesetzt, es liegt eine Rechnung vor, die durch Überweisung bezahlt wurde. Die Finanzverwaltung vertrat aber bislang die Auffassung, dass die Dichtheitsprüfung im Gegensatz zu einer Wartung der Heizungsanlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar und daher nicht steuerbegünstigt sei. Dem hat der BFH nun eine Absage erteilt. Auch die Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit diene der Schadensabwehr und zähle damit zum Wesen der Instandhaltung.

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnung, geht denn das? Klare Antwort: JEIN! Grundsätzlich ist für den Vorsteuerabzug der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung mit den gesetzlichen Mindestangaben erforderlich. Geht diese verloren, ist es Sache des Leistungsempfängers darzulegen und nachzuweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat. Dagegen muss das Abrechnungspapier später zum Zeitpunkt der Vorsteueranmeldung nicht mehr vorhanden sein. Stattdessen ist der Existenznachweis mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln möglich (z. B. Kopien oder Zeugen). Gelingt dieser Nachweis jedoch nicht, wird dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug versagt. Es kann daher jedem Unternehmer nur dringend geraten werden, alle erhaltenen Rechnungen sorgfältig aufzubewahren.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten
April 2015**

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Kontrolle ist gut – vorbeugen ist besser

Termin: Dienstag, den 14.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Dienstag, den 21.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 28.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 09.06.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 15.06.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Dienstag, den 23.06.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Mittwoch, den 01.07.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Donnerstag, den 02.07.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 21.07.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine April 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2015	13.4.2015	7.4.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2015	13.4.2015	7.4.2015
Sozialversicherung ⁵	28.4.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Einkommensteuer

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

Der nachfolgende Fall zeigt, wie kleinlich die Finanzverwaltung sich in vielen Fällen zeigt: Ein Finanzamt hatte den Abzug der Kosten von 357 € für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerermäßigende Handwerkerleistung mit der Begründung abgelehnt, die Dichtheitsprüfung sei wie eine vom TÜV durchzuführende Sicherheitsprüfung im Gegensatz zur Wartung der Anlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar und daher nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient hat und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig.

In einem weiteren Fall hatte eine Karnevalsgruppe Merchandisingartikel in Höhe von 5.000 € verkauft. Auch in dem Fall überstiegen die Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit nicht die neu festgesetzten Grenzen.

Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland bei mehrjährigem Auslandsstudium

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist u. a. ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Abholt ein Kind ein Studium im Ausland, kann man nicht ohne weiteres von der Beibehaltung des Inlandswohnsitzes ausgehen.

Steht die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung und nutzt das Kind diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten, sind die Voraussetzungen für einen Inlandswohnsitz gegeben. Dagegen reichen kurze Besuche bei den Eltern regelmäßig nicht aus. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich das Kind nur zwei bis drei Wochen im Jahr besuchsweise dort aufhält.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei den Gewinneinkünften

Auch regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen seinem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers stellen Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte dar. In solchen Fällen werden die Fahrtkosten im Rahmen der Entfernungspauschale berücksichtigt. Auf die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten kommt es nicht an.

Bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, ist der Ort als Betriebsstätte anzusehen, an dem er die geschuldete Leistung zu erbringen hat. Dies wird in der Regel der Betrieb des Auftraggebers sein.

Für Betriebsinhaber, die nur einen Auftraggeber haben und für ihre regelmäßigen Fahrten einen Pkw nutzen, bedeutet die Entscheidung für die Zeit bis einschließlich 2013 eine Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zu Arbeitnehmern, weil die tatsächlichen Pkw-Kosten die Entfernungspauschale übersteigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Investitionsabzugsbetrag: Strenge Maßstäbe für Existenzgründer zur Glaubhaftmachung ihrer Investitionsabsicht

Existenzgründer haben bereits vor der Gründung ihres Unternehmens die Möglichkeit, für geplante Anschaffungen einen Investitionsabzugsbetrag gewinn- und damit auch steuermindernd geltend zu machen. An die Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht sind strenge Maßstäbe anzulegen. Zwar muss die Bestellung eines Wirtschaftsguts nicht bis zum Ende des Jahres nachgewiesen werden, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wird, aber andere Indizien müssen auf eine bevorstehende unverrückbare Investitionsabsicht hinweisen. Die bloße Behauptung reicht nicht aus. Damit hat der Bundesfinanzhof die bisher schon von ihm vertretene Ansicht bestätigt.

Mehraufwendungen für Verpflegung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bei Wegzug vom Beschäftigungsort

Ein Arbeitnehmer hatte seinen Wohnsitz am Beschäftigungsort. Nach seiner Heirat zog er mit seiner Frau an einen anderen Ort. Er nutzte die am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen beibehaltene Wohnung als Zweitwohnung weiter. Für die ersten drei Monate nach der Begründung des Familienwohnsitzes machte der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund seiner vorliegenden doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt lehnte seinen Antrag ab, weil er bereits vor seinem Umzug länger als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt habe. Dadurch sei die dreimonatige Frist zur Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen abgelaufen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorlag. Dies ist der Fall, wenn zu einer aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort unterhaltenen Wohnung ein zweiter Haushalt begründet wird. Dies gilt auch, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wird. Deshalb ist auch die Geltendmachung von Mehraufwendungen für Verpflegung zulässig. Während des berücksichtigungsfähigen Dreimonatszeitraums ist es unbedeutend, ob der Ansatz zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen kann, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehraufwand anfällt.

Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch

Zahlungen für die Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs an einer GmbH-Beteiligung gehören zu den nachträglichen Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung.

Erwirbt ein Anteilseigner einen mit einem dinglichen Nutzungsrecht belasteten GmbH-Anteil, so ist der Wert der Beteiligung um den Wert des Nutzungsrechts gemindert. Erst mit der Ablösung des Nutzungsrechts erlangt der Eigentümer die vollständige und uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über die Beteiligung. Diese Aufwendungen stellen somit nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung dar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Verlängerung des Zeitraums „kurze Zeit“ bei Zahlung der Umsatzsteuer

Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Steuerzahler kurze Zeit (10 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.

Ein Freiberufler war der Ansicht, dass eine am 11.1.2010 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2009 als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit für das Jahr 2009 zu berücksichtigen war. Das Finanzamt erkannte einen Betriebsausgabenabzug nicht an, da die Umsatzsteuervorauszahlung erst im Jahr 2010 abgeflossen sei.

Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, dass eine Verlängerung des Zehn-Tage-Zeitraums nicht in Frage kommt. Fällt die Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Wenn dieser dann außerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums liegt, ist die Regelung für wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben nicht anzuwenden.

Zinsanteile in Kaufpreisraten bei Grundstücksverkäufen

Wird die Kaufpreisforderung aus einem Grundstücksverkauf für mehr als ein Jahr gestundet, enthalten die zwischen Besitzübergang und Fälligkeit des Kaufpreises zu zahlenden Raten einen Zinsanteil.

Ein Mann verkaufte im September 2005 sein Wohngrundstück. Der Nutzen- und Lastenwechsel erfolgte zum 1. April 2006. Die Käufer zahlten auf den Kaufpreis ab diesem Datum Teilbeträge von monatlich mindestens 2.000 €. Der gesamte restliche Kaufpreis war am 31. März 2011 fällig. Zinszahlungen wurden weder vereinbart, noch ausgeschlossen. Das Finanzamt meinte, die in einem Jahr gezahlten Raten von 24.000 € enthielten einen Zinsanteil von 4.344 € und besteuerte diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte das Finanzamt. Jede Kapitalforderung, die über eine längere Zeit als ein Jahr gestundet ist, enthält einen Zinsanteil. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist in Fällen langfristig gestundeter Zahlungsansprüche davon auszugehen, dass der Schuldner bei alsbaldiger Zahlung weniger hätte zahlen müssen als bei späterer Zahlung, sodass der erst später gezahlte Betrag einen Zinsanteil enthält. Außerdem seien die monatlich zu zahlenden Teilbeträge auch ein Entgelt für die vorzeitige Besitzüberlassung vor der Kaufpreisfälligkeit gewesen.

Bei der Berechnung des Zinsanteils ging das Finanzamt von dem im Bewertungsgesetz festgelegten Zinssatz von 5,5 % aus, obwohl der marktübliche Zins nachweislich geringer war. Auch daran hielt der Bundesfinanzhof fest.

Körperschaftsteuer

Auch für Kapitalgesellschaft günstige Vereinbarungen mit Gesellschaftern können verdeckte Gewinnausschüttungen sein

Zahlungen einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) an ihre Gesellschafter werden u. a. nur dann als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie fremdüblich sind, das heißt dem entsprechen, was auch fremde Dritte untereinander vereinbart hätten. Wird die sog. Fremdüblichkeit verneint, mindert die Ausgabe nicht das Einkommen der Gesellschaft und damit die Steuerlast, sondern stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung für die Gesellschaft günstig ist.

Der Bundesfinanzhof hat die dahin gehende Rechtsprechung jetzt für einen Fall bestätigt, in dem eine nicht überhöhte Pacht für einen Firmenwert gezahlt wurde, die Ermittlung der Pachthöhe aber unüblich war, da sie von der Gewinnentwicklung der Verpächterin abhängig war.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnungen

Ein Unternehmer kann sein Recht auf Vorsteuerabzug erst dann ausüben, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Er trägt die Darlegungs- und Feststellungslast, muss bei Verlust der Rechnung also nachweisen, dass er Leistungen von einem Unternehmer für sein Unternehmen bezogen hat und eine ordnungsgemäße Rechnung in Besitz hatte. Dafür stehen ihm alle nach der Finanzgerichtsordnung verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel offen (z. B. Kopien oder Zeugen). Ein Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen ist nur dann hinreichend substantiiert, wenn er sich auf das Vorliegen einer Originalrechnung für eine konkret bezeichnete Eingangsleistung bezieht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkungssteuerliche Behandlung von Lebensversicherungszahlungen für Dritte

Zahlt eine Person Versicherungsbeiträge ohne eine Gegenleistung für die Lebensversicherung eines anderen Versicherungsnehmers, handelt es sich um Schenkungen. Sie sind mit dem Nennwert zu bewerten.

Der Bundesfinanzhof lehnt es ab, die Beitragszahlungen mit einem 2/3-Wert als anteilige Erhöhung des späteren Lebensversicherungsanspruchs zu bewerten.

Arbeitsrecht

Auslegung eines Kündigungsschreibens: Kündigung eines einem schwerbehinderten Arbeitnehmer gleichgestellten Arbeitnehmers zum nächstmöglichen Termin

An sich dürfen Kündigungen nicht bedingt erklärt werden. Wird aber eine Kündigung „hilfsweise“ oder „vorsorglich“ erklärt, steht sie unter der zulässigen auflösenden Rechtsbedingung, dass das Arbeitsverhältnis nicht schon aufgrund eines anderen Umstands endet. Ihre Wirkung endet, wenn feststeht, dass das Arbeitsverhältnis bereits durch den anderen Beendigungstatbestand aufgelöst worden ist.

Eine Kündigung „zum nächstzulässigen Termin“ oder „nächstmöglichen Zeitpunkt“ ist typischerweise dahin zu verstehen, dass der Kündigende die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt erreichen will, der sich bei Anwendung der einschlägigen gesetzlichen, tarifvertraglichen und/oder vertraglichen Regelungen als rechtlich frühestmöglicher Beendigungstermin ergibt. Sie ist jedenfalls dann hinreichend bestimmt, wenn dem Erklärungsempfänger die Dauer der Kündigungsfrist bekannt oder ohne umfassende tatsächliche Ermittlungen oder die Beantwortung schwieriger Rechtsfragen feststellbar ist.

Die Kündigung eines Arbeitnehmers, der mit einem Grad von weniger als 50 behindert ist, bedarf nur dann der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts, wenn der Arbeitnehmer einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen durch eine Feststellung der Bundesagentur für Arbeit. Im Unterschied zu den kraft Gesetzes geschützten Personen, bei denen durch die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch der schon bestehende Schutz nur festgestellt wird, wird der Schutz des Behinderten durch die Gleichstellung erst begründet. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam.

Die kündigungsrechtlich unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 und schwerbehinderten Arbeitnehmern stellt keine Diskriminierung der weniger stark behinderten Arbeitnehmer dar. Die weniger stark behinderten Arbeitnehmer erfahren nicht „wegen ihrer Behinderung“ eine ungünstigere Behandlung. Sie werden nicht weniger günstig als nicht behinderte Arbeitnehmer behandelt, sondern weniger günstig als stärker behinderte.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Kündigung durch Personalleiter mit Gesamtprokura

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist. Wurde der andere von der Bevollmächtigung vorher in Kenntnis gesetzt, ist das Zurückweisungsrecht ausgeschlossen. Bei einer Kündigung kann das In-Kennntnis-Setzen auch darin bestehen, dass der betreffende Mitarbeiter ersichtlich in eine Stellung berufen wurde, mit der typischerweise ein Kündigungsrecht verbunden ist, zum Beispiel durch Bestellung zum Prokuristen, Gesamtbevollmächtigten oder Personalleiter. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall der Kündigung durch einen Personalleiter.

Das gilt auch, wenn der kündigende Personalleiter (Gesamt-)Prokurist ist, die im Handelsregister veröffentlichte Prokura alleiniges Handeln nicht deckt und die Unterzeichnung der Kündigung mit dem Zusatz „ppa“ erfolgt. Entscheidend ist nur, ob der Kündigungsempfänger Kenntnis von der Stellung als Personalleiter hat. Das Bundesarbeitsgericht hat die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, um festzustellen, ob die Stellung des Personalleiters dem Gekündigten bekannt war.

Mieter, Vermieter

Balkon-Raucher müssen auf Nachbarn Rücksicht nehmen

Raucher können verpflichtet werden, nur zu bestimmten Zeiten auf dem Balkon zu rauchen. Diese Einschränkung ist bei einer wesentlichen Geruchsbelästigung möglich, hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Zu entscheiden hatte das Gericht einen Streit zwischen Mietern, die in über- bzw. untereinander gelegenen Wohnungen eines Mehrfamilienhauses wohnten. Die Nichtraucher fühlten sich vom heraufziehenden Geruch gestört

und befürchteten Gesundheitsschäden durch das Passivrauchen. Sie verlangten, dass den Nachbarn das Rauchen zu festgelegten Zeiten auf dem Balkon untersagt wurde.

Nach Auffassung der Richter können nichtrauchende Nachbarn grundsätzlich einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem rauchenden Nachbarn haben. Dieser Abwehranspruch besteht aber nur dann, wenn die mit dem Tabakrauch verbundenen Beeinträchtigungen objektiv als wesentliche Beeinträchtigung zu werten sind. Bei unwesentlichen Gesundheitsbelästigungen kommen Abwehransprüche nur in Betracht, wenn Gesundheitsgefahren für die nichtrauchenden Nachbarn drohen. Aber auch bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Nachbarn kann das Rauchen nicht uneingeschränkt verboten werden. Nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme müsste eine Regelung nach Zeitabschnitten gefunden werden. Folglich müssten für den Nichtraucher Zeiten gefunden werden, in denen er seinen Balkon unbeeinträchtigt nutzen kann. Im Gegenzug müsste es für den rauchenden Nachbarn Zeiten geben, in denen er auf dem Balkon rauchen darf. Das Gericht verwies den Rechtsstreit an die Vorinstanz zur weiteren Sachaufklärung zurück, die nun unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsauffassung neu zu entscheiden hat.

Zivilrecht

Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen in einer Wohnungseigentümergeinschaft

Haben Wohnungseigentümer beschlossen, Ansprüche wegen einer Störung des Gemeinschaftseigentums gemeinschaftlich durchzusetzen, können einzelne Eigentümer ihre Rechte insoweit nicht mehr individuell verfolgen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In einer Wohnungseigentumsanlage, in der in einer Wohnung gewerbliche Prostitution ausgeübt wurde, hatten die Eigentümer mehrheitlich beschlossen, hiergegen gerichtlich vorzugehen. Einem Eigentümer dauerte die Umsetzung des Beschlusses zu lange und er klagte deshalb im eigenen Namen auf Unterlassung. Nach Auffassung des Gerichts ist die Klage unzulässig. Aufgrund des gefassten Beschlusses ist allein die Eigentümergemeinschaft für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs zuständig. Kommt es zu untragbaren Verzögerungen bei der Umsetzung des Beschlusses, muss der einzelne Eigentümer im Innenverhältnis gegen die Eigentümergemeinschaft vorgehen. Eine eigene Klage kann der Eigentümer nur noch erheben, wenn die Störung sein Sondereigentum unmittelbar beeinträchtigt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des Eigentümers sah das Gericht nicht, da dieser seine Klage ausschließlich auf Störungen des gemeinschaftlichen Eigentums in Gestalt von Lärmbelästigungen und Verschmutzungen von Treppenhaus und Fluren stützte. Sein Sondereigentum werde durch negative Auswirkungen auf den Verkehrswert und die Vermietbarkeit auch nur indirekt betroffen.

Die Gerichtsentscheidung zeigt über den Einzelfall hinaus ein grundsätzliches Spannungsverhältnis in Eigentümergemeinschaften auf. Einerseits verfügt der Einzelne über Privateigentum, andererseits ist er gegen Beschlüsse der Mehrheit der Eigentümer oft machtlos, selbst wenn sein Eigentum betroffen ist. Wer sich mit dem Kauf einer Eigentumswohnung beschäftigt, sollte sich nicht nur die Wohnung ansehen, sondern sich auch über das bei Eigentümerversammlungen herrschende Klima informieren.

Kein generelles Recht auf einen Fahrstuhl bei Behinderung

Ein Wohnungseigentümer kann einen behindertengerechten Zugang zu seiner Wohnung nur dann von den Miteigentümern verlangen, wenn dem nicht deren höherrangige Rechte, wie zum Beispiel der Schutz vor erheblichem Wertverlust, entgegenstehen. Dies hat das Amtsgericht München entschieden.

Schwerbehinderte Wohnungseigentümer verlangten von einer Wohnungseigentümergeinschaft den Einbau eines Außenlifts, da der Einbau eines Innenlifts technisch nicht möglich war. Die Kosten für den Bau und den Betrieb des Lifts wollten die behinderten Eigentümer übernehmen. Die übrigen Wohnungseigentümer lehnten die Baumaßnahme ab. Sie begründeten ihre Ablehnung damit, dass diese zu erheblichen Beeinträchtigungen ihres Eigentums führen würde, weil die Zufahrt zu den Garagen dann nicht mehr problemlos möglich sei. Durch erforderliches Rangieren beim Einfahren in die Garagen käme es zu Geruchs- und Lärmbelästigungen. Dadurch würden auch die Wohnungen erheblich an Wert verlieren.

Das Gericht gab den Miteigentümern Recht. Behinderte Eigentümer können nicht generell den Einbau eines Fahrstuhls verlangen. Einerseits fordert das Grundgesetz zwar die barrierefreie Ausstattung des gemeinschaftlichen Eigentums, um Behinderte nicht zu benachteiligen. Auf der anderen Seite kann ein Wohnungseigentümer aber nur dann einen behindertengerechten Zugang zu seiner Wohnung verlangen, wenn dadurch keine höherrangigen Rechte der übrigen Miteigentümer verletzt werden. Durch den Anbau eines Außenlifts drohte den Eigentümern ein beachtlicher Wertverlust an den Wohnungen und erhebliche Beeinträchtigungen. Ferner hätten die Eigentümer Wohnungen ohne Fahrstuhl gekauft, wohl wissend, dass sie im Alter gegebenenfalls nicht mehr so mobil sein würden und dann ihre Wohnungen nicht oder nur noch eingeschränkt nutzen könnten.

Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ohne Rezept nur ausnahmsweise möglich

Die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Medikaments durch einen Apotheker ohne Vorlage eines Rezepts ist auch wettbewerbsrechtlich unzulässig.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach dem Arzneimittelgesetz dürfen verschreibungspflichtige Medikamente nicht ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden. In dringenden Fällen reicht es ausnahmsweise aus, wenn der behandelnde Arzt aufgrund eigener vorheriger Diagnose eine Therapieentscheidung trifft und den Apotheker telefonisch über die Verschreibung unterrichtet. Ein solcher Ausnahmefall liegt allerdings nicht vor, wenn ein Apotheker einen Arzt zu einer Verschreibung für einen dem Arzt unbekanntem Patienten bewegt und keine akute Gesundheitsgefährdung besteht.

Ein Verstoß gegen die Verschreibungspflicht als eine das Marktverhalten regelnde Vorschrift, die den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bezweckt, beeinträchtigt nach Auffassung des Gerichts stets spürbar Verbraucherinteressen.

Entschädigung für Wohnungsmieter wegen Diskriminierung

Nach dem Erwerb eines Mietshauses erhöhte der neue Vermieter zunächst allen Mietern gegenüber die Miete, woraufhin viele der Mieter kündigten. Einige Mietvertragsparteien deutscher, mitteleuropäischer, arabischer und türkischer Herkunft kündigten nicht. Nachfolgend versandte der Vermieter ein weiteres Mieterhöhungsverlangen, allerdings nicht an alle verbliebenen Mieter, sondern nur an vier Mietvertragsparteien arabischer bzw. türkischer Herkunft, obwohl die Wohnungen in Größe, Ausstattung etc. teilweise vergleichbar waren.

Daraufhin kündigten zwei Mieter türkischer Herkunft. Eine Räumungsfrist, weil deren neue Wohnung erst nach Ende ihres alten Mietvertrags bezugsfertig wurde, wurde diesen beiden Mietern im Gegensatz zu anderen Mietern nicht gewährt.

Aufgrund der Gesamtumstände sah das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in dem Verhalten des Vermieters eine Benachteiligung wegen ethnischer Herkunft und sprach den Mietern jeweils eine Entschädigung in Höhe von 15.000 € zu.

Hotelbuchungsportale: Bestpreisklauseln unzulässig

So genannte Bestpreisklauseln, nach denen sich Hotels verpflichten, einem Buchungsportal grundsätzlich die günstigsten Zimmerpreise zur Verfügung zu stellen und garantieren, dass das Portal immer mindestens die gleichgünstigen Preise erhält, die das Hotel auf anderen Buchungs- und Reiseplattformen im Internet oder auf der hoteleigenen Homepage anbietet oder anbieten lässt, sind unzulässig.

Das hat das Oberlandesgericht Düsseldorf im Fall eines Hotelportals mit einem Marktanteil von mehr als 30 % entschieden. Nach Auffassung des Gerichts sind solche Bestpreisklauseln wettbewerbswidrig, weil Hotelunternehmen dadurch gehindert werden, ihre Hotelzimmerpreise und sonstige Konditionen gegenüber den verschiedenen Portalen sowie im Eigenvertrieb unterschiedlich festzulegen.

Krankentagegeldversicherung: Anpassungsklausel bei sinkendem Nettoeinkommen des Versicherten unwirksam

In einem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen Fall schloss ein selbstständiger Handwerker im Jahr 2006 eine Krankentagegeldversicherung mit einem Tagegeld von 100 € ab, was seinem damaligen Nettoeinkommen entsprach. Im Jahr 2012 teilte der Versicherer dem Handwerker, der mittlerweile weniger verdiente, unter Hinweis auf die vereinbarten Versicherungsbedingungen mit, dass das Tagegeld bei entsprechend geminderter Prämienhöhe nur noch 62 € betrage.

Das Gericht erklärte die Herabsetzungsklausel in den Versicherungsbedingungen für unwirksam. Durch die einseitige Herabsetzungsmöglichkeit sei für den Versicherten kein ausreichender Schutz mehr gegen krankheitsbedingte Einkommensverluste gegeben, die Entwicklung seines Versicherungsschutzes sei für ihn nicht mehr absehbar. Auch stehe dem kein ausreichender Anspruch des Versicherungsnehmers gegenüber, bei steigendem Nettoeinkommen eine Erhöhung des Krankentagegeldanspruchs herbeizuführen.